

einen Anteil von 45% aus der überplanmäßigen Selbstkostenunterschreitung.

(4) Die Post, die Eisenbahn und die kommunalen Wirtschaftsunternehmen (KWTJ) haben Finanzpläne aufzustellen. Der Minister für Verkehr, der Minister für Post- und Fernmeldewesen und die Landesregierungen haben die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches sicherzustellen und zu kontrollieren. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Grundsätze, nach denen die Finanzpläne aufgestellt werden, zu erlassen. Ab 1. Januar 1951 werden die Finanzpläne Bestandteil der Haushaltspläne.

§ V

Der Plan für langfristige Kredite für 1950 wird gemäß Anlage 13 bestätigt.

§ 8

(1) Die Deutsche Notenbank hat für jedes Quartal den Plan für kurzfristige Kredite aufzustellen und zur Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

(2) Die Bereitstellung der in den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft vorgesehenen 85 Millionen DM zur Deckung der Umlaufmittel hat aus dem Kreditplan zu erfolgen.

(3) Der Minister für Industrie hat bis zum 31. März 1950 einen Terminplan für die Auflösung der Rückstellungen und Delkredere und die Abdeckung der Kredite dem Minister der Finanzen zur Stellungnahme zuzuleiten, der ihn zur Bestätigung der Regierung vorlegt.

§ 9

Zur weiteren Normalisierung des Preisgefüges und zum weiteren Abbau von Subventionen sind vom Minister der Finanzen entsprechend den im Haushalt vorgesehenen Subventionen, die Preise für Steinkohle, Metalle, chemische Erzeugnisse und Transporte zu ändern.

§ 10

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zur Sicherstellung der Steuereinnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen und die erforderlichen Geszentwürfe der Volkammer vorzulegen:

1. eine gerechtere und vereinfachte Besteuerung der Handwerker und Landwirte, die die steuerliche Buchführungspflicht überflüssig macht und eine gleichmäßige Besteuerung sichert;
2. durch Verbesserung der Prüfungsmethoden und des Prüfungsapparates Gewinnverschleierungen aufzudecken und Steuerhinterziehungen und Steuergefährdungen strafrechtlich zu ahnden.

§ II

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind verantwortlich

- a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushalt vorgesehen sind;
- b) für die sparsame Verwendung der Haushaltsmittel und Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

§ 12

(1) Der Minister für Industrie, der Minister für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, der Minister für Handel und Versorgung und die Landesregierungen tragen die Verantwortung dafür, daß die Umlaufmittelüberschüsse und die Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft rechtzeitig in der festgesetzten Höhe an den Haushalt überwiesen werden.

(2) Der Minister für Verkehr und der Minister für Post- und Fernmeldewesen tragen die Verantwortung dafür, daß die festgesetzten Abführungen rechtzeitig an den Haushalt überwiesen werden.

§ 13

Dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisierung der Kontrolle über den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen, über die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte; er hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Minister der Finanzen in den Ländern hinsichtlich der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 14

Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte. Er gibt Richtlinien für die Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen.

§ 15

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 9. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkammer unter dem 21. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Februar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck